BEBAUUNGSPLAN NR. A 10/1 „SCHNUGSHEIDE“, 3. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO und 4 (3) BauNVO)
Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO, §§ 18 – 20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante des Fußbodens (OKF) und die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt.
Die Festsetzung der OKF und der FH beziehen sich auf Normalnull (NN).

3 Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
Garagen und Carports auf den Baugrundstücken sind so anzuordnen, dass vor dem Garagentor bzw. vor dem Carport ein Stauraum von mind. 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche hin eingehalten wird.

4 Führen von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
Alle Versorgungsanlagen und -leitungen sind im Plangebiet unterirdisch zu führen.

5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen), verursacht durch die westlich angrenzende Landesstraße L 294, sind folgende Maßnahmen festgesetzt:
- Entlang der Opladener Straße L 294 ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m - 2,0 m über Straßenmitte zu errichten. Die genaue Lage und Höhe der Oberkannte der Lärmschutzwand ist dem Gutachten der IBS Ingenieurberatung Schödel vom 24.05.2008 zu entnehmen.
- Gemäß Eintrag im Plan sind für die im Plan gekennzeichneten Bereiche die Außenteile der Gebäude und der Fassaden entsprechend Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109, Tabelle 8 auszuführen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für Wohngebäude
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB

6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

- **Öffentliche Grünfläche südlich der Erschließungsstraße**
Die festgesetzte öffentliche Grünfläche sowie Fläche zum anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen südlich der geplanten Erschließungsstraße ist mit standortgerechten Bäumen II. Ordnung (10 %) und Sträuchern (90 %) der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Schmale Streifen sind alternativ auch durch Pflanzung von Bodendeckern sowie Einsaat von Landschaftsrasen zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

- **Öffentliche Grünflächen im Bereich der Lärmschutzwand**
Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen zwischen der L 294 und der Lärmschutzwand sind mit standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

- **Private Grünflächen**
Die auf den privaten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen in einer Breite von 3 m sind mit bodenständigen Bäumen I. (10%) und II. Ordnung (20 %) und Sträuchern (70 %) der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Zu verwenden sind mindestens 7 verschiedene Gehölzarten in Gruppen zu 3-7 je Art. Je m² Pflanzfläche ist ein Gehölz zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

- **Befestigte Flächen**
Auf den nicht überbaubaren Flächen der Wohngebiete (WA 1-WA 4) sind im Bereich von Wegen, Zufahrten und Terrassen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden

B) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Dächer
Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig. Die Einzel- oder Gesamtlänge aller Gauben, Aufbauten und Einschnitte darf max. 50 % der zugehörigen Traufläge betragen. Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte in zweiter Ebene sind nicht zulässig.

Dachformen und Dachneigungen sind bei zusammengebauten Häusern (Doppelhäuser) einzuhalten.

Einfriedung
Mauern sind nicht zulässig. Bei Doppelhäusern sind Mauern ausnahmsweise in Verlängerung der Haustrennwand im Bereich der Terrassen auf einer Länge von max. 3,0 m und mit einer Höhe von max. 2 m zulässig.

Stützmauern
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Müllbehälter
Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und abzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

C) HINWEISE

1 Bodendenkmalpflege
Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW hingewiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2 Kampfmittelbeseitigungsdienst
Für das Plangebiet liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor.
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Leichlingen-, die Bezirksregierung Düsseldorf-Kampfmittelbeseitigungsdienst- oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.
Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

3 Staunasse Böden
Das beplante Gebiet liegt im Bereich von Böden mit zeitweiligem oder dauerhaftem Einstau von Grundwasser (staunasse und grundnasse Böden) und zwar im Bereich von schwach staunassen Böden mit kf-Werten von < $5x10^{-6}$ ms^{-1}.
Auf die Notwendigkeit einer Drainage bzw. Abdichtung erdberührter Bauteile wird hingewiesen.

4 Zu sichernde Nieder-, Mittel- und Beleuchtungskabeltrassen
Die der örtlichen Versorgung dienenden Nieder-, Mittel- und Beleuchtungskabeltrassen der BELKAW GmbH sind mit einem Schutzstreifen von 1,5 m mittig zur jeweiligen Kabeltrassenachse zu belegen. Die Lage der Kabeltrassen ist in der Örtlichkeit zu überprüfen.

5 Fachgutachten
Zum Bebauungsplan sind folgende Fachgutachten zu berücksichtigen:
- Ermittlung des Lärmpegelbereiches aus Verkehrslärm vom 24.05.08: IBS Ingenieurberatung Schödel, Erkrath
- Hydrogeologisches Gutachten vom August 2004; Slach & Partner,Wipperführt

6 Pflanzlisten
Pflanzliste 1: standortgerechte Bäume und Sträucher

- **Bäume II. Ordnung**
Qualität: Heister 2 x v. H 100-125
Arten: Feldahorn (Acer campestre „Elsrijk“), Gefüllt blühende Vogelkirsche (Prunus avium „Plena“), Traubenkirsche (Prunus padus „Watereri“), Mehlbeere (Sorbus aria), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia „Brouwers“), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Chinesische Wildbirne (Pyrus calleryana „Chanticleer“)
- **Sträucher**
Qualität und Pflanzabstand in Abhängigkeit der Art/Sorte
Arten: Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum), Bodendeckende Rosen in Sorten (Rosa sp.), Böschungsmyrte (Lonicera pileata), Fingerstrauch in Sorten (Potentilla sp.), Forsythie (Forsythia x intermedia), Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hundsrose (Rosa canina), Kriechrose (Rosa arvensis), Maiblumenstrauch (Deutzia gracilis), Niedrige Heckenkirsche (Lonicera xylosteum ´Clavey´s Dwarf´), Niedrige Kranzspiere (Stephanandra incisa ´Crispa´), Pfeifenstrauch in Sorten (Philadelphus sp.), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Spierstrauch in Sorten (Spiraea sp.), Spindelstrauch in Sorten (Euonymus fortunei), Zierquitte in Sorten (Chaenomeles sp.), Zwerg-Liguster (Ligustrum vulgare ´Lodense´), Zwergmispel in Sorten (Cotoneaster dammeri), Weißdorn (Crataegus monogyna)

Pflanzliste 2: bodenständige Bäume und Sträucher

Bäume I. Ordnung
Qualität: Heister 2 x v. H 100-125
Arten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata). Zitterpappel (Populus tremula), Sandbirke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium)
Bäume II. Ordnung
Qualität: Heister 2 x v. H 100-125
Arten: Feldahorn (Acer campestre), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus communis), Wildbirne (Pyrus communis)
Sträucher
Qualität: 2 x v. Str., H 60-100 cm
Arten: Hasel (Corylus avellana), Salweide (Salix caprea), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schneeball (Viburnum opulus)

BESTAND
Gebäude und Signaturen
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- Böschung
- Höhenlinie
- Kanaldeckel
- vorhandener Kanal

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1–11 BauNVO)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§9 BauNVO)
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§2 BauNVO)
- SO sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
- max. 2 WE Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MASS BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse:
- II als Höchstmaß
- II/IV als Mindest- und Höchstmaß
- (II) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,7) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)

als Höchstmaß
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OKF Oberkante Fußboden / Erdgeschoß
- ≤ gleich oder kleiner
- ≥ gleich oder größer

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise, wie
Bei Gartenhofhäusern ist neben der geschlossenen Bauweise einseitige Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken zulässig.
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Flächen
- nicht überbaubare Flächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- R Radweg

Ein- bzw Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein. und Ausfahrt
- Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser
- Fläche für Regenwasserversickerungsanlagen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- S Strom (Nieder-u. Mittelspannung, Beleuchtungskabel)
[Nachrichtlich übernommen]

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)
- Ö öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- PR private Grünfläche
- Dauerkleingartenanlage
- Friedhof
- Spielplatz Kategorie A, B, C,* Sportplatz
Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 31.07.1974, V. C 2 – 901.11; MBl. NW.1974, S.1072, geä. d. RdErl. v. 27.08.1976 (MBl. NW.1976 S.1986), 29.03.1978 (MBl. NW.1978 S.640)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 UND 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonstige Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- (A) Zuordnung von Stellplätzen
- M Aufstellung für Müllsammelbehälter zur Müllabholung
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- VVVVVV Signatur für Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109
- Umgrenzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immisionsschutz gesetzes (Lärmschutzwand) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- (94,0) festgesetzte Geländehöhen
- Stützmauer

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB und Wasserflächen)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs.6 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), sie dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (Unbewegliche Kulturdenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet
- Wasserflächen

HINWEISENDE DARSTELLUNG
(keine Festsetzungen)
1. Die Unterteilung der Straßenflächen.
2. Die geplanten Grundstücksgrenzen.
3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 86 BauNVO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)
Dachneigung: z.B.
- D < 20° flacher als FD Flachdach
- D > 20° steiler als SD ( ) Satteldach
- D 10–35° Mindest-/ WD Walmdach
Höchstgrenze
- Firstrichtung

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW S. 256)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58)
jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.

Angefertigt nach Katasterangaben und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes - Stand - 03 / 99 wird als richtig bescheinigt.

Leverkusen, den 22.5.2009

gez. Herrmann
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 21.9.06 aufgestellt worden.

Leichlingen, den 22.5.2009

gez. Müller
Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.1.07 erfolgte die Beteiligung der Bürger am Bauleitplan gemäß § 3 (1) am 31.1.07.

Leichlingen, den 22.5.2009

Der Bürgermeister
i. A.

gez. Sauer
(Fachbereichsleiterin)
(Technischer Dezernent)

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 17.9.09 als Satzung beschlossen.

Leichlingen, den 5.10.2009

gez. Müller
Der Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln / der Satzungsbeschluss am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
3.10.09

Leichlingen, den 12.10.2009

Der Bürgermeister
i. A.

gez. Sauer
(Fachbereichsleiterin)

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Leichlingen, ~~Bauamt~~ den 22.5.2009

gez. Sauer
(Fachbereichsleiterin)
~~Öffentl. best. Verm.-Ingenieur~~

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 21.9.06 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB ortsüblich bekannt gemacht am 24.1.07

Leichlingen, den 22.5.2009

Der Bürgermeister
i. A.

gez. Sauer
(Fachbereichsleiterin)

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.5.09 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.5. bis 30.6.09 öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, den 5.10.2009

Der Bürgermeister
i. A.

gez. Sauer
(Fachbereichsleiterin)

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am ..... genehmigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom .....
Az. .....
Köln, den .....
Bezirksregierung
Im Auftrag

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten außer Kraft: die überdeckten Teile des Bebauungsplanes Nr. A 10/1 "Schnugsheide" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 10/1 "Schnugsheide".

Leichlingen, den 5.10.2009

gez. Müller
Der Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

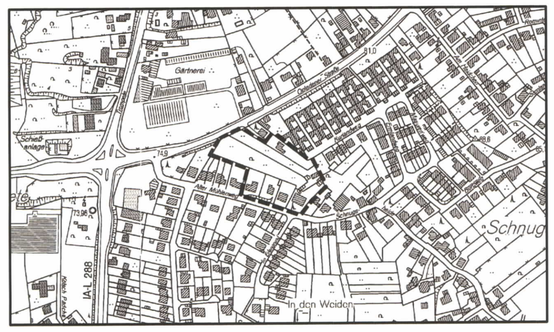

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr. A 10/1
Gebiet "Schnugsheide"
- 3. Änderung -

Gemarkung Leichlingen
Flur 58
Maßstab 1:500